

Fortbildungsordnung zur *Versorgungsassistentin* / zum *Versorgungsassistenten* in der Hausarztpraxis VERAH

§ 1

Fortbildung

Die Fortbildung nach dieser Fortbildungsordnung stellt eine berufliche Fortbildung des Ausbildungsberufes des medizinischen Fachangestellten / medizinische Fachangestellte im Sinne der Verordnung über die Berufsausbildung zum medizinischen Fachangestellten / zur medizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I 2006, 1097) sowie des Ausbildungsberufs der Arzthelferinnen und Arzthelfer der Verordnung über die Berufsausbildung zur Arzthelferinnen und Arzthelfern in der Fassung vom 10. Dezember 1985 dar.

§ 2

Ziele der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung ist es, die bzw. den Medizinischen Fachangestellten sowie Arzthelferinnen und Arzthelfer zu befähigen insbesondere im Rahmen der ambulanten hausärztlichen Versorgungen den Hausarzt bzw. die Hausärztin weitgreifender, als in der Ausbildungsverordnung beschrieben, zu entlasten. Die Fortbildung dient dem oder der Fortzubildenden die diesbezüglich notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten und zu festigen bzw. neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erlernen und umzusetzen.
- (2) Die fortgebildete Medizinische Fachangestellte¹ soll:
 - Patienten- und Patientinnenbetreuung im Hausbesuch durchführen
 - koordinierende Aufgaben im Rahmen des Case Managements übernehmen
 - diagnostische und therapeutische Maßnahmen in Delegation des Hausarztes bzw. der Hausärztin durchführen
 - insbesondere bei älteren chronisch kranken Patienten und Patientinnen Tätigkeiten im Kontext des geriatrischen Basisassessments durchführen
 - im Rahmen der delegierbaren Leistungen Risiken für die Gesundheit in häuslichen Bereichen erkennen und Maßnahmen mit dem Hausarzt bzw. der Hausärztin und den Angehörigen einleiten und deren Umsetzung kontrollieren
 - Präventions- und Prophylaxe- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen bei und mit Patienten und Patientinnen durchführen bzw. Unterstützung und Anleitung hierzu auch den Angehörigen geben
 - Notfallsituationen im Hausbesuch einschätzen und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten und durchführen
 - durch den Hausbesuch anfallende organisatorische Verwaltungsarbeiten durchführen
 - bei der Durchführung aller Tätigkeiten den Datenschutz beachten
 - bei ihrem Einsatz die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten
 - den Umweltschutz beachten
 - die Autonomie des Patienten bzw. der Patientin berücksichtigen und aufrechterhalten
 - durch diese Tätigkeiten den Hausarzt bzw. die Hausärztin im Praxisalltag entlasten

§ 3

Zulassung zur Fortbildung

¹ Im folgendem Text der Fortbildungsordnung ist unter der Begrifflichkeit Medizinische Fachangestellte immer die weibliche und männliche Berufsbezeichnung impliziert sowie die vorherige Berufsbezeichnung Arzthelferin und Arzthelfer.

- (1) Voraussetzung zur Zulassung der Fortbildung ist die abgeschlossene Berufsausbildung zur / zum Medizinischen Fachangestellten bzw. zur / zum Arzthelferin/Arzthelfer in einer hausärztlich ausgerichteten Praxis oder einer Facharztpraxis mit anschließender einschlägiger Berufserfahrung im hausärztlichen Bereich.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen gleichwertigen Gesundheitsfachberuf mit einschlägiger Berufserfahrung in einer Hausarztpraxis vorlegt.

§ 4

Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden sind theoretische und praktische Stunden im Sinne von Abs. 2.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in die Module 1 – 8, die je nach Modul eine unterschiedliche Anzahl von Unterrichtsstunden in einem Umfang von insgesamt 160 Stunden umfassen. Die Module enthalten neben den Präsenzphasen zusätzlich praktische Anteile in denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Form von modulspezifischen Kompetenzphasen vermittelt bzw. durch den Hausarzt / Hausärztin bescheinigt werden. Eine zusätzliche praktische Umsetzungsphase in Form eines Praktikums von 40 Unterrichtsstunden ergänzt das Fortbildungscurriculum.
- (3) Alle Module und modulspezifischen Kompetenzphasen sowie das Praktikum während der Fortbildung sollen innerhalb eines Zeitrahmens von 36 Monaten seit Fortbildungsbeginn absolviert werden.

§ 5

Inhalte der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung erstreckt sich auf die Handlungs- und Kompetenzfelder wie sie in der Richtlinie eines Rahmenlehrplanes als Anlage im Einzelnen sachlich aufgeführt worden sind.
- (2) Die Fortbildung enthält Handlungs- und Kompetenzfelder in modularer Themenauflistung mit folgender zeitlicher Gliederung:

		Präsenzphase	Kompetenzphase
• Case Management	40 Stunden	28 Stunden	12 Stunden
• Präventionsmanagement	20 Stunden	12 Stunden	8 Stunden
• Gesundheitsmanagement	20 Stunden	12 Stunden	8 Stunden
• Technikmanagement	10 Stunden	6 Stunden	4 Stunden
• Praxismanagement	28 Stunden	22 Stunden	6 Stunden
• Besuchsmanagement	12 Stunden	4 Stunden	8 Stunden
• Notfallmanagement	20 Stunden	16 Stunden (inkl. prakt. Übungen)	4 Stunden
• Wundmanagement	10 Stunden	6 Stunden	4 Stunden
• <u>Praktikum</u>	<u>40 Stunden</u>		
		<u>Gesamtstundenzahl:</u>	<u>200 Stunden</u>

- (3) Die Module sind in sich abgeschlossene Themenblöcke.

§ 6

Durchführung der Fortbildung

- (1) Die Durchführung der Fortbildung erfolgt durch das *Institut für Hausärztliche Fortbildung (IHF) e.V.*

- (2) Weitere Institutionen oder Kooperationspartner können Teile der Fortbildung oder das gesamte Curriculum durchführen. Grundlage der Fortbildung ist diese Fortbildungsordnung. Die Prüfung, ob die formalen Voraussetzungen wie Teilnahmebescheinigung und ggf. Kompetenzbescheinigung erfüllt sind und die Ausgabe der Modulzertifikate an die Teilnehmer erfolgt durch das Institut für Hausärztliche Fortbildung (IHF)e. V.
- (3) Die Fortbildung entspricht den Erfordernissen der Erwachsenenbildung und kann sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform angeboten werden.

§ 7

Prüfung

- (1) Zusammensetzung und Funktion der Prüfungsausschüsse ergibt sich aus der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum / zur Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis - VERAH.
- (2) Durch eine Abschlussprüfung ist festzustellen, dass der Prüfling alle unter § 2 dieser Fortbildungsverordnung vorgegebenen Ziele erreicht hat und die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer den Erhalt aller 8 Teilnahme- und Kompetenzbescheinigungen, eine strukturierte schriftliche Hausarbeit und ein vollständig absolviertes 40stündiges Praktikum nachweisen kann.

§ 8

Prüfungsanforderungen

Nach Durchführung der Fortbildung findet eine Abschlussprüfung statt. In der Abschlussprüfung ist in einem Fachgespräch nachzuweisen, dass die zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten am Beispiel der Hausarbeit umgesetzt werden können. Die Themenauswahl für eine Hausarbeit sollte praxisrelevant und jeweils für die spezifische Praxis umsetzbar sein.

Grundlage für die mündliche Abschlussprüfung bilden alle 8 absolvierten Module.

§ 9

Durchführen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst eine Hausarbeit von 8.000 bis 14.000 Zeichen im Themenbereich von mindestens 3 Modulen des Fortbildungscurriculums in Form einer Fallbeschreibung und soll aus der Sicht der Praxisleitung der Hausarztpraxis zur Optimierung der Patientenversorgung beitragen.
- (3) Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung kann nur erfolgen wenn die Hausarbeit mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch in einem Zeitumfang von 15 Minuten je Prüfling. Das Fachgespräch wird in Form einer Kollektivprüfung durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus vier Prüflingen.
- (5) Nach der Abschlussprüfung wird das Prüfergebnis festgestellt. Die Hausarbeit (schriftlicher Prüfungsteil) und das Fachgespräch (mündlicher Prüfungsteil) werden dabei 1 zu 1 gewichtet.

§ 10

Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil mindestens als ausreichend beurteilt worden sind. Diese wird im Schulnotensystem mit den Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend erstellt.
- (2) Sollte in einem Prüfungsteil eine mangelhafte oder ungenügende Leistung erbracht worden sein, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Als Ergebnis der Prüfung wird im Prüfprotokoll festgehalten, ob der Prüfling bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung kann eine mündliche Ergänzungsprüfung von 15 Minuten Dauer auf Antrag des Prüflings erfolgen. Diese Leistung ist mit der vorherigen Prüfleistung eins zu eins zu werten. Sollte die mündliche Ergänzungsprüfung nicht zum Bestehen ausreichen, so muss die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der Wiederholungsanspruch.

Sollte die Wiederholung der Abschlussprüfung nicht erfolgreich oder der Zeitrahmen zur Wiederholung der einzelnen Module von zwei Jahren abgelaufen sein, so muss der Kurs nochmals absolviert werden, um eine Gesamtwiederholung der Prüfung zu erreichen.

§ 12

Prüfungszeugnis

- (1) Über das Bestehen der Abschlussprüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis zu erstellen aus dem hervorgeht, dass der Prüfling bestanden hat.
- (2) Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung vergibt das Institut für Hausärztliche Fortbildung (IHF) e.V. der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung zum Führen des Titels Versorgungsassistentin bzw. Versorgungsassistent in der Hausarztpraxis – VERAH

§ 13

Änderungen der Verordnung

Änderungen der Verordnung bedürfen eines Beschlusses des Instituts für Hausärztliche Fortbildung (IHF) e. V. und des Bildungswerks für Gesundheitsberufe e.V. des Verbandes Medizinischer Fachberufe e.V., der einstimmig zu erfolgen hat.

§ 14

Vergabe der Bescheinigung

Die Vergabe der Bescheinigung, die zum Führen der Bezeichnung „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis - VERAH“ ist gem. § 12 (2) dem Institut für Hausärztliche Fortbildung (IHF) e V. vorbehalten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.